

Finaler Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme beim Raub

BGH, Beschluss v. 09.11.2022 – 4 StR 351/22, NStZ 2023, 411f.

I. Sachverhalt

Es kam zum Streit zwischen der Mitangekl. und deren Mutter über den Verbleib eines vermeintlichen Sparbuches. Die Mitangekl. schlug ihrer Mutter dabei wiederholt mit der Hand ins Gesicht und sie sowie der Angeklagte forderten die Geschädigte zur Herausgabe des Sparbuches auf. Der Angeklagte zückte eine täuschend echt aussehende metallene Pistole und schlug der Geschädigten damit auf den Kopf, um sie dadurch zur Preisgabe des Sparbuches zu bewegen, welches er entwenden wollte. Diese fiel daraufhin zu Boden. Der Angeklagte durchsuchte die Wohnzimmerschränke und „spätestens“ jetzt entschloss er, neben dem Sparbuch sämtliche stehlenswerte Gegenstände zu entwenden, die er finden würde. Er packte Zinn-geschirr und eine Geldkassette mit mindestens 7000 Euro bar in eine Tasche, um diese für sich zu behalten. Ein Sparbuch fanden die beiden Angeklagten nicht, sie verließen daraufhin die Wohnung. Das LG Dortmund hat den Angeklagten wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Hiergegen legte der Angeklagte Revision ein. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Verurteilung wegen besonders schweren Raubes gem. § 250 II Nr. 1 StGB scheidet an einer finalen Verknüpfung zwischen dem eingesetzten Nötigungsmittel und der tatsächlich erfolgten Wegnahme. Gewalt oder Drohung müssen das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein. An einer solchen finalen Verknüpfung fehlt es, wenn die Nötigungshandlung nicht zum Zwecke der Wegnahme vorgenommen wurde, sondern der Täter erst nach Abschluss dieser Handlung den Entschluss fasst. Ein vollendeter Raub liegt nicht vor, wenn der Täter einen bestimmten Gegenstand erbeuten will und es im Laufe zur Wegnahme einer ganz anderen Sache kommt. Ob der Wegnahmevervorsatz der gleiche bleibt, wenn er sich im Rahmen einer einheitlichen Tat ändert, ist davon abhängig, ob es sich um eine unwesentliche Abweichung vom Tatplan handelt, die innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung und aus Tätersicht Voraussehbaren hält. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Die Wegnahmeabsicht bezog sich während der Gewaltanwendung nur auf das Sparbuch.

Den Urteilsfeststellungen lässt sich nicht entnehmen, dass die zuvor ausgeübte Gewalt als aktuelle Drohung des Angeklagten mit erneuter Gewaltanwendung fortwirkte. Als Raubmittel kommt auch die konkludente Drohung, nämlich der Fortführung der Gewalt in Betracht. Allerdings genügt das reine Ausnutzen des Andauerns des ohne den Wegnahmevervorsatz eingesetzten Nötigungsmittels nicht.

III. Problemstandort

Finalzusammenhang zwischen Wegnahme und Nötigungsmittel bei Änderung des Wegnahmevervorsatzes während einer einheitlichen Tat.